

Mitteilung der Verwaltung  
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20110038

Stadtamt 11 DS (20 52)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ... ) Vorlage Nr. 20102590, Sitzung am 25.11.2010
Bezeichnung der Vorlage Videoüberwachung in Gaststätten und Geschäften

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Rat	09.03.2011	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen
---------

Wortlaut

In der Sitzung fragt die Soziale Liste im Rat an:

“Aus Berichten von BürgerInnen geht hervor, dass in immer mehr Bochumer Gaststätten und Einzelhandelsgeschäften Videokameras zur Überwachung der Kundschaft und des Personals eingesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir an:

1. Kann die Verwaltung kurz die juristischen und ordnungsrechtlichen Grundlagen für die Videoüberwachung in den o. g. Einrichtungen darstellen?
2. Kann die Verwaltung eine Zusammenstellung von Gaststätten und Geschäften mit Videoüberwachung in den üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung stellen?
3. Gibt es seitens der Stadt Möglichkeiten, gegen diese ausufernde Videoüberwachung vorzugehen?
4. Welche datenschutzrechtlichen und sonstigen Auflagen, z.B. Verwendung und Aufbewahrung der Videoaufnahmen, gibt es?

Mitteilung der Verwaltung  
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20110038

Stadtamt 11 DS (20 52)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

## zu Frage 1:

Die Beobachtung mittels "optisch-elektronischer Einrichtungen" - so die gesetzliche Beschreibung der Videoüberwachung - ist in verschiedenen (Datenschutz)Gesetzen geregelt. Je nach Rechtspersönlichkeit der überwachenden Organisation sind die Landesdatenschutzgesetze, die Polizeigesetze oder das Bundesdatenschutzgesetz anzuwenden.

Die Überwachung öffentlich zugänglicher Räume mittels optisch-elektronischer Einrichtungen (Videoüberwachung) durch natürliche und juristische Personen des Privatrechts ist zur Wahrnehmung des Hausrechts zulässig; Rechtsgrundlage ist § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes.

"Öffentlich zugänglich" sind alle die Bereiche, die ohne Überwindung einer geschlossenen Begrenzung von einem unbestimmten Personenkreis betreten werden können. Ausgenommen davon sind die Bereiche, die entweder entsprechend gekennzeichnet sind (z.B. "Zutritt nur für Personal") oder nach allgemeiner Auffassung nicht durch jedermann betreten werden dürfen (z.B. Werksgelände).

Eine Genehmigung für Videoüberwachungsanlagen sieht das Bundesdatenschutzgesetz nicht vor. Die Abwägung zwischen den berechtigten Interessen der überwachenden Stelle und den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen ist durch die überwachende Stelle selbst vorzunehmen.

## zu Frage 2:

Da Videoüberwachungsanlagen nicht genehmigungspflichtig sind, sind keine Informationen darüber vorhanden.

## zu Frage 3:

Im Fall einer Überwachung, die die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen verletzt oder die grundsätzlich nicht zulässig ist, kann die Aufsichtsbehörde tätig werden. Aufsichtsbehörde für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Stellen sind die Landesdatenschutzbeauftragten, in deren Bereich die jeweilige Stelle ihren Sitz hat.

## zu Frage 4:

§ 6b Bundesdatenschutzgesetz regelt die Videoüberwachung abschließend. Der Umstand der Beobachtung ist durch entsprechende Hinweise kenntlich zu machen. Die Zuordnung von angefertigten Aufnahmen zu einer betroffenen Person ist dieser ggf. mitzuteilen. Angefertigte Aufnahmen sind zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Dies kann je nach Einsatzort der Kameras ein unterschiedlich langer Zeitraum sein - abhängig davon, wann ein Ereignis festgestellt wird, zu dessen Abwehr der Einsatz der Überwachung in der Regel erfolgt.